



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Artikel 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende

Friedhofsgebührensatzung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	2

Zweiter Teil – Einzelne Gebühren

§ 4	Grabgebühr	3
§ 5	Bestattungsgebühren.....	3
§ 6	Sonstige Gebühren.....	4

Dritter Teil – Schlussbestimmungen

§ 7	Inkrafttreten	4
-----	---------------------	---

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt je Jahr bzw. für die gesamte Ruhezeit

a) im Altbereich des Friedhofes:

Nr.	Grabart	Gebühr/Jahr	Gebühr/Ruhezeit
1.	für eine Kinderwahlgrabstätte	7,00 €	105,00 €
2.	für eine Wahlgrabstätte – einfach	18,00 €	540,00 €
3.	für eine Wahlgrabstätte – doppelt	36,00 €	1.080,00 €
4.	für eine Wahlgrabstätte – dreifach	53,00 €	1.590,00 €

b) im Erweiterungsbereich des Friedhofes:

Nr.	Grabart	Gebühr/Jahr	Gebühr/Ruhezeit
1.	für eine Wahlgrabstätte – einfach	18,00 €	450,00 €
2.	für eine Wahlgrabstätte – doppelt	36,00 €	900,00 €
3.	für eine Urnenwahlgrabstätte	24,00 €	360,00 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes) beträgt:

	Bestattungsart	Gebühr/Bestattung
a)	für eine Erdbestattung im Alter <u>unter</u> 11 Jahren	180,00 €
b)	für eine Erdbestattung <u>ab</u> einem Alter von 11 Jahren	550,00 €
c)	für eine tiefer gelegte Erdbestattung zusätzlich	170,00 €
d)	für eine Urnenbeisetzung	145,00 €

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gebühren wird für jede Beerdigung bzw. Beisetzung eine Gebühr in Höhe von 150,00 € für die Inanspruchnahme des Leichenhauses, des Vorplatzes, der Toiletten sowie der sonstigen für die Beerdigung bzw. Beisetzung vorhandenen Gegenstände erhoben.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

	Art	Gebühr
a)	Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Gruften	50,00 €
b)	Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 €
c)	Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	25,00 €
d)	Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche in einen anderen Friedhof, je Arbeitsstunde	40,00 €
e)	Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes, je Arbeitsstunde	40,00 €
f)	Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen	50,00 €
g)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

Dritter Teil – Schlussbestimmungen

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Heroldsbach vom 28.01.1993 mit allen Änderungen außer Kraft.

Heroldsbach, 23.02.2022


Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

